



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

LEITFADEN ZUR SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG

STAND: FEBRUAR 2022

Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Ziele der Schulentwicklungsplanung	6
2 Rechtliche Grundlagen	6
2.1 Schulgesetz	
2.1.1 Zusammenarbeit (§ 72 SchulG)	
2.1.2 Errichtung und Aufhebung von Schulen (§ 91, Abs. 1 - 3 SchulG)	
2.1.3 Mindestgröße der Schulen (§ 13, Abs. 1 - 4 SchulG)	
2.1.4 Organisatorisch verbundene Grund- und Realschulen plus (§ 17 SchulG)	
2.1.5 Schulträger (§ 76 SchulG)	
2.2 Weitere Vorgaben der Schulbehörden	
2.2.1 Wahlmöglichkeiten zwischen Organisationsformen	
2.2.2 Dislozierung von Schulen	
3 Rechtliche Qualität der Schulentwicklungsplanung	9
4 Anforderungen an Schulentwicklungspläne	9
4.1 Statistische Daten	
4.2 Schulraum	
4.3 Schulwege, Schülerbeförderung	
4.4 Hilfen zur Schulentwicklungsplanung	
4.5 Maßnahmenplanung	
5 Umsetzung eines Schulentwicklungsplans	13
5.1 Realschulen plus	13
5.1.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung	
5.1.2 Antragsverfahren	
5.1.3 Leitlinien für ein wohnortnahes Angebot an Realschulen plus	
5.1.4 Antragsverfahren zum Wechsel der Schulform bei Realschulen plus	
5.2 Fachoberschulen an der Realschule plus	15
5.2.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung	
5.2.2 Antragsverfahren	
5.3 Integrierte Gesamtschulen	18

5.3.1	Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung	
5.3.2	Antragsverfahren	
5.4	Gymnasien	21
5.4.1	Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung	
5.4.2	Antragsverfahren	
5.5	Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen mit Antragsverfahren	22
5.5.1	Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung	
5.5.2	Antragsverfahren	
5.6	Ganztagsschulen in Angebotsform	24
5.6.1	Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung	
5.6.2	Antragsverfahren	

Anhang

I:	Standardtabellenprogramme des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zur Schulentwicklungsplanung	26
II:	Informationen und Unterlagen zur Fachoberschule an der Realschule plus	30
III:	Unterlagen zum Antrag auf Errichtung einer Ganztagsschule in Angebotsform	36
IV:	Leitlinien für ein wohnortnahes Angebot an Realschulen plus	42
V:	Antragsverfahren zum Wechsel der Schulform bei Realschulen plus	51

Impressum:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel: 0651 9494-0
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Vorwort

Rheinland-Pfalz hat zum 1. August 2013 eine wichtige Etappe der Schulstrukturreform abgeschlossen: das Zusammenführen von Hauptschulen und Realschulen verbunden mit pädagogischen Akzenten wie Aufstiegsorientierung, längerem gemeinsamen Lernen, mehr individueller Förderung und höherer Durchlässigkeit. Vom Schuljahr 2013/2014 an bieten in öffentlicher Trägerschaft Realschulen plus in der Sekundarstufe I die beiden Bildungsgänge „Abschluss der Berufsreife“ und „Qualifizierter Sekundarabschluss I“ an, in vielen Regionen bereits ergänzt durch das Angebot einer Fachoberschule im organisatorischen Verbund.

Gemeinsam mit den Schulträgern und den Trägern der Schulentwicklungsplanung ist es der Schulbehörde gelungen, diese Strukturreform als Antwort auf den beginnenden demografischen Wandel zu meistern. Der weitere Rückgang der Schülerzahlen wird uns auch in den kommenden Jahren vor Herausforderungen stellen, die nur in guter Zusammenarbeit zu meistern sind. Deshalb ist es bereits in der Phase der Planerstellung sinnvoll, den Kontakt zur Schulbehörde zu suchen – unabhängig davon, ob die Gebietskörperschaften den Plan selbst fortschreiben oder diese Arbeit nach außen vergeben. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat in Zusammenarbeit mit dem für Bildung zuständigen Ministerium in den vergangenen Jahren ausführliche und verständliche Informationen zur Schulstruktur und zur Schulentwicklungsplanung herausgegeben, zum Beispiel die Informationsblätter über die Fachoberschule, die „Leitlinien für ein wohnortnahes Angebot an Realschulen plus“ und den „Leitfaden Schulstrukturentwicklung und Schulentwicklungsplanung“. Letzterer liegt nun mit einem griffigeren Titel in einer überarbeiteten Fassung vor. Um den Leitfaden aktuell zu halten, erscheint er seit Herbst 2013 nur noch in elektronischer Form auf der Internet-Plattform der ADD. Der Leitfaden berücksichtigt alle aktuellen Vorgaben zur Schulstruktur und Schulentwicklung in den Schularten der Sekundarstufen I und II sowie die Bedingungen für Anträge zur Einrichtung einer Ganztagschule in Angebotsform.

Ich bin mir sicher, dass Schulbehörde und Schulträger auf der Grundlage dieses Leitfadens und der schulgesetzlichen Bestimmungen auch in Zukunft gemeinsam zu tragfähigen kreativen Lösungen kommen. Nur dann können wir den demografischen Wandel weiter realitätsnah und zukunftsfest gestalten.

Thomas Linnertz

Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Einleitung

SCHULSTRUKTURENTWICKLUNG

Der demografische Wandel hat die Schulentwicklungsplanung in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz vor neue und andauernde Herausforderungen gestellt: Wie kann ein möglichst wohnortnahes Schulangebot mit mehreren Bildungsgängen und Abschlüssen gesichert und gleichzeitig mit demografiefesten Schulstrukturen verbunden werden? Vorausschauende Schulentwicklungsplanung ist ein wichtiger Beitrag, um ein leistungsfähiges Schulangebot vorzuhalten und die notwendige Verbindung von pädagogischen Neuerungen und strukturellen Erfordernissen zu gewährleisten. Schulentwicklungsplanung schafft die Voraussetzungen für einen effizienten Einsatz von Ressourcen, wobei dies sowohl für den Vorrang der optimalen Nutzung vorhandener Schulräume vor Neubaumaßnahmen, die laufenden Kosten der Schulträger als auch für den Einsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals gilt.

Das Schulgesetz sieht vom Schuljahr 2013/2014 an als allgemeinbildende Schularten neben der Grundschule und der Förderschule, die Integrierte Gesamtschule, das Gymnasium sowie die Realschule plus mit den Schulformen kooperative oder integrative Realschule sowie der Möglichkeit der organisatorischen Anbindung einer Fachoberschule vor. Im Bereich der berufsbildenden Schulen werden neben der Berufsschule als gleichberechtigter Partner der betrieblichen Ausbildung weitere Bildungsgänge, insbesondere zur Höher- und Weiterqualifikation angeboten. Daneben besteht für freie Träger, wie zum Beispiel die Kirchen, das Recht, weiterhin Hauptschulen und Realschulen (mit jeweils nur einem Bildungsgang) zu unterhalten. **Bei der regionalen Schulentwicklungsplanung sollten daher auch die Schulangebote und die Planungen freier Träger berücksichtigt werden und die freien Träger in die Gespräche über die Fortschreibung eines Schulentwicklungsplans eingebunden werden.**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie das zuständige Ministerium haben Vorgaben formuliert, die die Wahlmöglichkeiten der Eltern zwischen kooperativen und integrativen Angeboten, genehmigungsfähige Formen der Dislozierung von Schulen, die Regelzügigkeit von Integrierten Gesamtschulen und die beim erstmaligen Aufnahmeverfahren in dieser Schulart zu beachtenden Vorschriften betreffen. Diese Bestimmungen stellen ebenso wie das Schulgesetz die rechtlich verbindliche Grundlage für den Planungsprozess dar und müssen von daher bei der Erstellung eines Schulentwicklungsplans durchgängig berücksichtigt werden. Dabei können Gebietskörperschaften auch gemeinsam die Schulentwicklung planen, um unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden, vorhandenen Schulraum besser zu nutzen und Schulwege zu optimieren. Dies empfiehlt sich insbesondere für Landkreise und benachbarte kreisfreie Städte.

SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG

1 Ziele der Schulentwicklungsplanung

Aufgabe von Schulentwicklungsplanung in Rheinland-Pfalz ist es, ein ausgewogenes schulisches Bildungsangebot mit allen Bildungsgängen und Abschlüssen in vom Wohnort erreichbarer Nähe nach Möglichkeit zu erhalten und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Das Bildungsangebot muss demografische Entwicklungen berücksichtigen. Bei zunehmender Mobilität der Bevölkerung stellt das regionale Bildungsangebot ein wichtiges, aber nicht das alleinige, Entscheidungskriterium für Wohn- und Betriebsstandorte dar. Deshalb muss die schulische Infrastruktur einer sich verändernden Nachfrage angepasst werden.

Um schulische Angebote, einschließlich der Einrichtungen in privater Trägerschaft, zukunftsfähig weiterentwickeln zu können, bedarf es einer regional abgestimmten, auch kreisübergreifenden flexiblen Rahmenplanung, die rechtliche Vorgaben für eine landeseinheitliche Schulorganisation und vorhandene Rahmenbedingungen ebenso wie finanziell vertretbare Veränderungsmöglichkeiten beachtet.

Da Schulen und schulische Angebote nicht für eine kurze Zeitspanne, sondern langfristig errichtet oder eingerichtet werden sollen, tragen das Land Rheinland-Pfalz und die kommunalen Schulträger nach den Bestimmungen der Landesverfassung für eine mittel- und längerfristige Bildungsplanung im Bereich der Schulen gemeinsame Verantwortung.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Schulgesetz

2.1.1 Zusammenarbeit (§ 72 SchulG)

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände wirken bei der Errichtung, Unterhaltung und Förderung der öffentlichen Schulen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Die Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

2.1.2 Errichtung und Aufhebung von Schulen (§ 91, Abs. 1-3 SchulG)

(1) Die Schulbehörde errichtet die Schulen nach dem schulischen Bedürfnis und legt den Schulträger fest. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Gebietskörperschaft, die als Schulträger vorgesehen ist. Ist ein Schulverband als Schulträger vorgesehen, müssen alle beteiligten Gebietskörperschaften zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, kann die Schule errichtet wer-

den, wenn das fachlich zuständige Ministerium ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufhebung von Schulen entsprechend. Über die Erweiterung oder Einschränkung bestehender Schulen entscheidet die Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger.

(3) Bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses nach Absatz 1 sind auch regionale Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet oder von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam aufgestellt werden müssen. Die Landkreise hören die Schulträger an.

2.1.3 Mindestgröße der Schulen (§ 13, Abs. 1-4 SchulG)

(1) In der Grundschule muss jede Klassenstufe mindestens eine Klasse umfassen.

(2) Im Gymnasium muss jede Klassenstufe mindestens zwei, in den Klassenstufen 5 bis 9 der Realschule plus mindestens drei, in den Klassenstufen der Realschule plus in freier Trägerschaft mindestens zwei, in der Integrierten Gesamtschule mindestens vier Klassen umfassen, in besonderen Fällen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bei Integrierten Gesamtschulen drei Klassen.

(3) Förderschulen müssen mindestens vier Klassen umfassen.

(4) Bei Grund- und Förderschulen sind in besonderen Fällen, bei Realschulen plus aus Gründen der Siedlungsstruktur Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig.

2.1.4 Organisatorisch verbundene Grund- und Realschulen plus (§ 17 SchulG)

Grundschulen und Realschulen plus, die räumlich zusammenhängen oder benachbart sind, können organisatorisch verbunden werden.

2.1.5 Schulträger (§ 76 SchulG)

(1) Schulträger ist:

1. bei Grundschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt,

2. bei Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt, eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis,

3. bei Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen, Integrierten Gesamtschulen, mit einer Fachoberschule organisatorisch verbundenen Realschulen

plus, berufsbildenden Schulen und den übrigen Förderschulen eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis.

Bei Grundschulen, deren Schulbezirk sich mit dem Gebiet einer Ortsgemeinde deckt, kann die Ortsgemeinde auf ihren Antrag Schulträger bleiben, wenn die Verbandsgemeinde und die Schulbehörde zustimmen.

(2) Als Schulträger kann in besonderen Fällen auch ein Schulverband aus Gebietskörperschaften, die nach Absatz 1 für die jeweilige Schulart als Schulträger vorgesehen sind, festgelegt werden. An die Stelle eines Schulverbandes kann ein durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Beteiligten bestimmter Schulträger treten.

(3) Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden oder große kreisangehörige Städte können Mitglieder eines Schulverbandes gemäß Absatz 2 Satz 1 sein, der Träger einer Integrierten Gesamtschule ist. Sie können sich auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an der Erfüllung einzelner Aufgaben eines Trägers einer Integrierten Gesamtschule beteiligen.

2.2 Weitere Vorgaben der Schulbehörden

2.2.1 Wahlmöglichkeiten zwischen Organisationsformen

Die Schulentwicklungsplanung soll Wahlmöglichkeiten zwischen integrativen und kooperativen Schulen darstellen. Um diese zu optimieren, kann es bei einer Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung notwendig werden, für einzelne Schulen einen Wechsel der Schulform zu erwägen. (siehe hierzu Anhang Nr. V).

2.2.2 Dislozierung von Schulen

Wenn Dislozierungen in den weiterführenden Schulen von Seiten des Schulträgers als notwendig erachtet werden, werden nur solche Dislozierungen akzeptiert, die alle Parallelklassen einer Jahrgangsstufe an einem Standort versammeln. Die beiden Standorte müssen in zumutbarer Entfernung liegen. Eine Dislozierung von zweizügigen Schulen ist ausgeschlossen. Bei der Einrichtung von dislozierten Systemen hat der Schulträger sicherzustellen, dass der vorhandene Schulraum effektiv genutzt wird, bei Bedarf mehr schulisches Verwaltungspersonal zur Verfügung steht, die Schülerbeförderung sichergestellt und mit dem Träger bzw. den Trägern der Schülerbeförderung abgeprochen ist.

3 Rechtliche Qualität der Schulentwicklungsplanung

Schulentwicklungspläne, einerlei ob sie von den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte selbst oder von Agenturen erstellt werden, haben die Aufgabe, der Verwaltung und den kommunalen Gremien alle Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in Sachen Schulstrukturentwicklung vor Ort notwendig sind. Sie brauchen deshalb nicht zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Der Auftrag zur Erstellung eines Schulentwicklungsplanes kann auch die Formulierung von Optionen umfassen. Entscheidend für die Errichtung und Aufhebung von Schulen ebenso wie für die Erweiterung oder Einschränkung bestehender Schulen sind die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien, die sich in Anträgen an die Schulbehörde niederschlagen. Die Schulbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Schulentwicklungsplanung. Deshalb sind Schulentwicklungspläne bzw. deren Fortschreibungen unmittelbar nach ihrer endgültigen Verabschiedung in den kommunalen Gremien der Schulbehörde und dem zuständigen Ministerium zuzuleiten.

4 Anforderungen an Schulentwicklungspläne

Durch die Verpflichtung zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen und deren Berücksichtigung bei den Entscheidungen der Schulbehörde zur Errichtung und Aufhebung von Schulen werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Errichtung und Aufhebung öffentlicher Schulen und damit die Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Gebietskörperschaften gestärkt. Die zentrale staatliche Planungsbefugnis erhält eine Ergänzung durch die regionalen Schulentwicklungspläne kommunaler Schulträger.

4.1 Statistische Daten

Schulentwicklungspläne sollen auf einer validen statistischen Grundlage basieren. Dabei ist zum einen auf die Daten aus der amtlichen Schulstatistik zurückzugreifen, zum anderen auf die Vorausberechnungen zur Bevölkerungsentwicklung.

Folgende Daten stehen in diesem Zusammenhang im Zentrum der Betrachtung:

- (a) Regionaler Bevölkerungsbestand nach Alter (insbesondere zur Ermittlung der Einschulungsjahrgänge)
- (b) Vorausberechnung der regionalen Bevölkerungsentwicklung (insbesondere unter Berücksichtigung der Geburtenentwicklung und des Wanderungsverhaltens)

- (c) Anzahl der Schulen nach Schularten
- (d) Entwicklung der Schülerzahlen an den einzelnen Schulen nach Jahrgangsstufen
- (e) Analyse des Anteils von Schülern mit Migrationshintergrund (ggf. mit gesonderter Betrachtung der dominierenden Herkunftsländer bzw. Familiensprachen)
- (f) Entwicklung des Übergangsverhaltens vom Primarbereich in die Sekundarstufe I sowie von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II
- (g) Darstellung und Analyse des Pendlerverhaltens (Betrachtung von Wohn- und Schulstandort) in Bezug auf alle Schulstandorte
- (h) Vorausberechnung der erwarteten Schülerzahlen unter Berücksichtigung der Entwicklung in den benachbarten Gebietskörperschaften.

4.2 Schulraum

Der Schulraumbestand ist auf der Grundlage der Schulbaurichtlinien des Landes zu erheben. Die Schulbaurichtlinien enthalten je nach Zügigkeit gestaffelte Rahmenraumprogramme mit detaillierten Größen- und Nutzungsangaben. Anhand dieser Vorgaben sind die Raumverhältnisse je Schule und die tatsächliche Nutzung und Schulraumversorgung zu ermitteln.

Bei besonderem Bedarf erstellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die entsprechenden Raumprogramme.

Die Bestandsanalyse erlaubt einen Überblick über die tatsächlichen Raumversorgungsverhältnisse im Vergleich bzw. Zusammenhang mit den in den Schulbaurichtlinien vorgegebenen Rahmenraumprogrammen.

Ein entstehendes Raumdefizit bzw. ein verbleibender Raumüberhang soll mit Zahlenwerten belegt sein. Vor einer Planung von Baumaßnahmen muss die Analyse nicht nur die globale Schülerzahlentwicklung, sondern auch die Jahrgangsstärken der jeweiligen Einschulungsjahrgänge und die Übergangsquoten einbeziehen, um Nachfrageänderungen zu erkennen.

4.3 Schulwege, Schülerbeförderung

Schulstandorte sind unter Nutzung des vorhandenen Schulbaubestandes so auszuwählen, dass sie für die jeweilige Schulart bzw. Schulform geeignet und von den Schülerinnen und Schülern bei einem zumutbaren Schulweg vom Wohnort aus erreichbar sind. Alter der Schülerinnen und Schüler, Dauer und Sicherheit des Schulweges sind zu berücksichtigen.

4.4 Hilfen zur Schulentwicklungsplanung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion berät die Schulträger und hilft bei der sachgerechten Abstimmung.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz stellt sehr detaillierte statistische Daten, die für die Schulentwicklungsplanung benötigt werden, zur Verfügung.

Hierzu zählen insbesondere:


- (a) Amtliche Daten zum Bevölkerungsbestand und zur voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsvorausberechnung) in regionaler Darstellung
- (b) Differenzierte Daten aus der amtlichen Schulstatistik nach einzelnen Schulen und Jahrgangsstufen (einschließlich Daten zum Migrationshintergrund der Schüler)

Die Daten werden auf Anforderung vom Statistischen Landesamt in Bad Ems gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht zum Standardtabellenprogramm zur Schulentwicklungsplanung ist als Anlage beigelegt. Die Daten können nicht nur für die Planungsregion, sondern auch für umliegende Gebietskörperschaften und für Rheinland-Pfalz insgesamt angefordert werden.

4.5 Maßnahmenplanung

Für die Primarstufe wird ein Planungszeitraum von 6 Jahren und für die Sekundarstufen von 10 Jahren empfohlen. Für die daraus abgeleitete mittelfristige Planung, die einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren umfassen sollte, ist ein Prioritätenkatalog nützlich, der die einzelnen Maßnahmen nach finanziellen und demografischen Kriterien ordnet. Grundsätzlich sollte ein Schulentwicklungsplan nach Ablauf von fünf Jahren, oder wenn sich Veränderungen mit unmittelbarem Einfluss auf das regionale Bildungsangebot abzeichnen, überprüft werden.

Aus der Bestandsanalyse und den Daten der regionalen Schülerzahlprognose sind Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulangebots und zu deren Auswirkungen auf das schulische Umfeld abzuleiten und darzustellen. Sie enthalten außerdem Angaben über Schulen der Region und deren Zügigkeit, Angaben über nicht genutzten Schulraum, mögliche Bauvolumina sowie überschlägige Kostenschätzungen für geplante Bau- oder Umbaumaßnahmen. Rechtliche (z. B. Landesbauordnung, bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen) und planerische Rahmenbedingungen (z. B. Bebauungspläne) sind zu beachten.



Aus der Verknüpfung der regionalen Schülerzahlprognose mit dem vorhandenen Schulraumbestand kann ein Schulversorgungsmodell für die jeweilige Planungsregion entwickelt werden. Sollten sich im Rahmen der regionalen Schulentwicklungsplanung mehrere Alternativen der künftigen Schulversorgung ergeben, so sind vom Schulträger die Prioritäten der verschiedenen Varianten anzugeben.

Die Alternativen sollten jeweils kartiert werden, um grafische Darstellungen unterschiedlicher Nutzungsvorstellungen der vorhandenen Schulbausubstanz zur Verfügung zu haben. In der Landkarte sollte die alternative bzw. geplante Nutzung mit Schulartensymbolen eingetragen und die Zahl der zu versorgenden Züge vermerkt werden.

Für Errichtung und Ausbau wie für Schließung und Einschränkung von Schulen muss ein schulisches Bedürfnis nachgewiesen werden. Außerdem sind Folgen und Auswirkungen veränderter Schülerströme darzustellen. Bisheriges und künftiges Schüleraufkommen und die nötigenfalls durch Umfragen ermittelte Nachfrage nach einzelnen Schularten sind zugrunde zu legen. Für die Realschulen plus liegen außerdem die „Leitlinien für ein wohnortnahes Angebot an Realschulen plus“ vor, die Ausnahmen von der Mindestzügigkeit aus siedlungsstrukturellen Gründen definieren.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sollten vorhandene Schulräume weiterhin genutzt werden. Um Planungsrisiken auszuschalten und eine langfristige Nutzung von Schulbauinvestitionen zu sichern, sollten die Planungswerte aus den Schulbaurichtlinien für die Ermittlung eines eventuellen zusätzlichen Raumbedarfs an einem Schulstandort zugrunde gelegt werden.

Planungsmaßnahmen sollten berücksichtigen, dass vor allem Ganztagschulen in Angebotsform verstärkt nachgefragt werden. Desgleichen sollten die Rahmenbedingungen eines offenen Unterrichts und einer intensiveren Kommunikation zwischen Schule und Umfeld Beachtung finden.

5 Umsetzung eines Schulentwicklungsplans

Nach Beendigung des Beratungs-, Planungs- und Entscheidungsprozesses ist der regionale Schulentwicklungsplan bzw. dessen Fortschreibung der Schulbehörde und dem zuständigen Ministerium zuzuleiten. Die Schulbehörde unterstützt und berät den Träger der Schulentwicklungsplanung und die Schulträger während des gesamten Umsetzungsprozess.

Anträge zur Errichtung und Aufhebung von Schulen (§ 91 SchulG) müssen je nach Schulart bestimmte Anforderungen erfüllen und bis zu einem feststehenden Zeitpunkt eingereicht werden.

5.1 Realschulen plus

5.1.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung

- Benennung der Schulform (integrativ oder kooperativ)
- Beschlüsse der kommunalen Gremien
- Anhörung des Schulträgerausschusses
- Beschlüsse der schulischen Gremien, soweit sie bereits vorliegen
 - Schulelternbeirat — Herstellung des Benehmens
 - Schulausschuss — Anhörung
 - Gesamtkonferenz — Anhörung
- Stellungnahme des Landkreises bei Anträgen von kreisangehörigen Gebietskörperschaften
- Benennung des Schulträgers bei einer Kooperation von mehreren Gebietskörperschaften
- Darstellung des Raumbestandes
- Darstellung des Raumbedarfs gemäß Schulbaurichtlinie
- Fiktives Einzugsgebiet mit den Modalitäten des Schülertransports
- Voraussichtliche dauerhafte Zügigkeit der Schule
- Bei einer Schule mit zwei Standorten — Darstellung der geplanten Aufteilung der Klassen

5.1.2 Antragsverfahren

- Anträge auf Errichtung von Realschulen plus sind in dreifacher Ausfertigung bis 31. März für das übernächste Schuljahr der Schulbehörde vollständig vorzulegen.
- Die Schulbehörde entscheidet in der Regel vor den Sommerferien über den Antrag.
- Anschließend werden die schulgesetzlichen und personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren eingeleitet.
- Die Funktionsstellen (Schulleitung, pädagogische Koordination) werden im Amtsblatt ausgeschrieben.
- Spätestens im September beginnt eine schulinterne Steuerungsgruppe mit der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes.
- Im Februar erfolgt das Anmeldeverfahren.
- Bei erfolgreichem Verlauf des Anmeldeverfahrens werden die notwendigen Organisationsverfügungen erlassen.

5.1.3 Leitlinien für ein wohnortnahes Angebot an Realschulen plus

siehe Anhang Nr. IV.

5.1.4 Antragsverfahren zum Wechsel der Schulform bei Realschulen plus

siehe Anhang Nr. V.

5.2 Fachoberschulen an der Realschule plus

Fachoberschulen können nur im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus errichtet werden, die die Orientierungsstufe vollständig durchlaufen haben.

Träger einer Fachoberschule kann nur ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt sein.

Fachoberschulen an der Realschule plus werden in der Regel zweizügig geführt.

An Realschulen plus mit dislozierten Standorten kann eine Fachoberschule nur an einem Standort errichtet werden.

Weitere Details siehe Anhang.

5.2.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung

- Benennung der beantragten Fachrichtung(en) bzw. des Schwerpunkts

Möglich sind:

Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit

Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten

- Metalltechnik

- Technische Informatik (Verbindung von Elementen aus der Informations- und der Elektrotechnik)

Fachrichtungskombination Wirtschaft und Verwaltung / Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, deren Schulentwicklungsplanung die Errichtung nur einer Fachoberschule vorsieht, kann auch eine andere Fachrichtungskombination beantragt werden, sofern diese nachweisbar mit den Erfordernissen der regionalen Wirtschaftsstruktur begründet wird.

- Beschlüsse der kommunalen Gremien - bei einem Wechsel der Trägerschaft Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften erforderlich
- Beschlüsse der schulischen Gremien der Realschule plus
 - Schulelternbeirat - Herstellung des Benehmens
 - Schulausschuss - Anhörung
 - Gesamtkonferenz – Anhörung

- Darlegung des schulischen Bedürfnisses unter Berücksichtigung des Schulprofils, der demografischen Entwicklung, eventuell bereits bestehender Angebote in der Sekundarstufe II sowie der möglichen Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen einer Fachoberschule bei der regionalen Wirtschaft.
- Nachweise von ausreichend Plätzen für das gelenkte Praktikum in der beantragten Fachrichtung/Schwerpunkt in der Region (vgl. Anhang Nr. II, Anlage „P“; mindestens 40 bei einer Fachrichtung; bei Fachrichtungskombination mindestens 25 pro Fachrichtung).
- Darstellung des fiktiven Einzugsgebiets mit den Modalitäten des Schülertransports (derzeitiger Stand, notwendige Änderungen).
- Erwartete Nachfrage an Bewerberinnen und Bewerbern mit qualifiziertem Sekundarabschluss I mit Angaben zum regionalen Einzugsgebiet für das beantragte Bildungsangebot / Sicherung der dauerhaften Zweizügigkeit der Fachoberschule.
- Prognose des Anteils von Fachoberschülerinnen und –schülern aus der eigenen Realschule plus (Nachweis der Zahl der Absolventinnen und Absolventen aus den 10. Klassen, die in den vergangenen drei Jahren die Aufnahmebedingungen für den Besuch einer gymnasialen Oberstufe, eines beruflichen Gymnasiums oder einer Fachoberschule erfüllt haben).
- Darstellung des notwendigen zusätzlichen Raumbedarfs mit eventueller Deckung aus dem aktuellen Raumbestand (Vergleich Ist-Bestand mit Rahmenraumprogramm Realschule plus).
- Bei Realschulen plus mit dislozierten Standorten: Angabe des Standorts der Fachoberschule.
- Weitere Informationen zur Fachoberschule an der Realschule plus: siehe Anhang Nr. II.

5.2.2 Antragsverfahren


- Anträge auf Errichtung von Fachoberschulen an der Realschule plus sind in dreifacher Ausfertigung bis zum 31. März für das übernächste Schuljahr der Schulbehörde vorzulegen.
- Die Schulbehörde entscheidet in der Regel vor den Sommerferien über den Antrag.
- Anschließend werden die schulgesetzlichen und personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren eingeleitet.
- Die Funktionsstelle der Koordinatorin / des Koordinators an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule wird im Amtsblatt ausgeschrieben.
- Spätestens im September beginnt eine schulinterne Steuerungsgruppe mit der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes. Diese Steuerungsgruppe kann um externe Fachkräfte erweitert werden.
- Im Februar erfolgt das Anmeldeverfahren für den Besuch der Fachoberschule an der Realschule plus. Hierbei sind mindestens folgende Anmeldezahlen zu erreichen:
 - Bei Fachoberschulen mit nur einer Fachrichtung: mindestens 40 Schülerinnen und Schüler.
 - Bei Fachoberschulen mit zwei Fachrichtungen: mindestens 50 Schülerinnen und Schüler, wobei für jede Fachrichtung mindestens 25 eigenständige Anmeldungen erforderlich sind.
- Bei erfolgreichem Verlauf des Anmeldeverfahrens werden die notwendigen Organisationsverfügungen erlassen.

5.3 Integrierte Gesamtschulen

Integrierte Gesamtschulen werden in der Regel als vierzügige Schulen errichtet. Die Mindestzügigkeit ist auch die Regelzügigkeit. Neue Integrierte Gesamtschulen übernehmen grundsätzlich die Aufgabe einer Schwerpunktschule. Aufgrund der besonderen pädagogischen Anforderungen können grundsätzlich nur Anträge zur Errichtung von Integrierten Gesamtschulen berücksichtigt werden, bei denen mindestens eine Vorgängerschule Erfahrungen in der integrativen Arbeit über die Orientierungsstufe hinaus nachweisen kann.

5.3.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung

- Darstellung des schulischen Bedürfnisses für eine dauerhafte vierzügige Schule in der Sekundarstufe I sowie für eine weitere gymnasiale Oberstufe in der Region. Dieses muss mindestens für 10 Jahre ab Errichtung der Schule bestehen und ist durch Darlegung der Schülerzahlentwicklung im vorgesehenen Einzugsbereich nachzuweisen.
 - Kinder aus benachbarten Gebietskörperschaften können nur in Abstimmung mit den betroffenen Schulträgern bei der Begründung des schulischen Bedürfnisses mit berücksichtigt werden.
 - In jedem Prognosejahr muss sich auch bei einer rückläufigen demografischen Entwicklung eine realistische Perspektive ergeben, dass sowohl in der Orientierungsstufe mit der reduzierten Klassenmesszahl (mindestens 76 Schülerinnen und Schüler) als auch ab der Klassenstufe 7 (mindestens 91 Schülerinnen und Schüler) eine Vierzügigkeit erreicht wird. Bei der Prognose für die Klassenstufe 7 können mögliche Zugänge von anderen Schulen berücksichtigt werden.
 - Anzahl der Schulwechsler (Zu- und Abgänge) an der (den) Vorgängerschule(n) der vergangenen drei Jahre (ab der 6. Jahrgangsstufe).
 - Mögliche Auswirkung(en) der Errichtung der beantragten Integrierten Gesamtschule auf benachbarte Schulen der Sekundarstufen I und II mit sich daraus ergebenden Konsequenzen.
 - Informelle Elternbefragung oder der Nachweis hoher Ablehnungszahlen an bestehenden Gesamtschulen in der Region, sofern eine Analyse nach Wohnorten und Leistungsgruppen das Bedürfnis für eine weitere Integrierte Gesamtschule begründen.

- 
- Beschlüsse der kommunalen Gremien
 - Anhörung des Schulträgersausschusses
 - Beschlüsse der schulischen Gremien, soweit bestehende Schulen mit der geplanten Errichtung der Integrierten Gesamtschule aufgehoben werden sollen:
 - Schulelternbeirat — Herstellung des Benehmens
 - Schulausschuss — Anhörung
 - Gesamtkonferenz — Anhörung
 - Nachweise über die Information von Grundschulen und Eltern im Einzugsgebiet der zu errichtenden Schule
 - Darstellung der Vorbereitung der bestehenden Schule(n) auf die bevorstehenden pädagogischen und organisatorischen Aufgaben (Konzept der integrativen Arbeit)
 - Darstellung des Raumbestandes
 - Darstellung des Raumbedarfs, grundsätzlich für die Sekundarstufen I und II gemäß Schulbaurichtlinie
 - Fiktives Einzugsgebiet mit den Modalitäten des Schülertransports
 - Bei einer Schule mit zwei Standorten — Darstellung der geplanten Aufteilung der Klassen. Dabei müssen alle Klassen einer Jahrgangsstufe an einem Standort unterrichtet werden.

5.3.2 Antragsverfahren

- Anträge auf Errichtung von Integrierten Gesamtschulen sind in dreifacher Ausfertigung bis 31. März für das übernächste Schuljahr der Schulbehörde vollständig vorzulegen.
- Die Schulbehörde entscheidet in der Regel vor den Sommerferien über den Antrag.
- Anschließend werden die schulgesetzlichen und personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu erfolgt die personelle und pädagogische Vorbereitung der Integrierten Gesamtschule durch das zuständige Schulfachreferat.
- Die Funktionsstellen (Schulleitung und Stufenleitung 5/6) werden im Amtsblatt ausgeschrieben. Parallel dazu wird eine Vorbereitungsgruppe eingesetzt, die spätestens im September mit der Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes beginnt. Diese Mitglieder bilden das erste Lehrkräfteteam der neuen Schule.
- Im Februar erfolgt das vorgezogene Anmeldeverfahren.
- Bei erfolgreichem Verlauf des Anmeldeverfahrens werden die notwendigen Organisationsverfügungen erlassen. Die für ein erfolgreiches Verfahren notwendige Anmeldezahl wird durch die Schulaufsicht nach Anhörung des Schulträgers im Vorfeld aufgrund der jeweiligen Antragsituation festgelegt. Dabei werden die jeweiligen örtlichen Besonderheiten (z.B. demografische Entwicklung in der Region, Schließung einer benachbarten Schule zu einem späteren Schuljahr, regionale Erfahrungswerte mit Schulwechslern zu Beginn der 7. Jahrgangsstufe) berücksichtigt. Um eine Integrierte Gesamtschule mit einem hohen pädagogischen Standard und einer leistungsheterogenen Schülerschaft zu errichten, ist es erforderlich, dass mindestens 30 % der aufzunehmenden Kinder im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht die Notensumme 3 bis 7 erreichen.

5.4 Gymnasien

5.4.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung

- Beschlüsse der kommunalen Gremien
- Beschlüsse der schulischen Gremien, soweit bestehende Schulen mit der geplanten Errichtung des Gymnasiums aufgehoben werden sollen:
 - Schulelternbeirat — Herstellung des Benehmens
 - Schulausschuss — Anhörung

Bei Anträgen auf Errichtung eines Gymnasiums mit verkürzter Schulzeit (G8GTS) sind die entsprechenden Vorgaben des Bildungsministeriums zu beachten.

- Darstellung des Raumbestandes, sofern die Schule in einem bestehenden Gebäude untergebracht werden soll
- Darstellung des Raumbedarfs gemäß Schulbaurichtlinie
- Fiktives Einzugsgebiet mit den Modalitäten des Schülertransports
- Voraussichtliche dauerhafte Zügigkeit der Schule
- Bei einer Schule mit zwei Standorten — Darstellung der geplanten Aufteilung der Klassen

5.4.2 Antragsverfahren

- Anträge auf Errichtung von Gymnasien sind in dreifacher Ausfertigung bis 31. März für das übernächste Schuljahr der Schulbehörde vollständig vorzulegen.
- Die Schulbehörde entscheidet in der Regel vor den Sommerferien über den Antrag.
- Anschließend werden die schulgesetzlichen und personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu erfolgt die personelle Vorbereitung des Gymnasiums durch das zuständige Schulfachreferat.
- Ebenfalls im Juli erfolgt die Ausschreibung der Schulleitung sowie einer Stelle einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben.
- Im Februar erfolgt das Anmeldeverfahren.
- Bei erfolgreichem Verlauf des Anmeldeverfahrens werden die notwendigen Organisationsverfügungen erlassen.

5.5 Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen mit Antragsverfahren

Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen sind das Berufsvorbereitungsjahr, die Berufsfachschule I und II, die dreijährige Berufsfachschule, die höhere Berufsfachschule, die Berufsoberschule I und II, die duale Berufsoberschule, das berufliche Gymnasium sowie die Fachschule (auch in Teilzeit).

Bei der Einrichtung von Fachrichtungen beruflicher Gymnasien beträgt die Mindestschülerzahl am ersten Schultag 50 Schülerinnen und Schüler (Zweizügigkeit), bei der Erweiterung einer bestehenden Fachrichtung um einen weiteren Schwerpunkt beträgt die Mindestschülerzahl am ersten Schultag 23 Schülerinnen und Schüler. Für alle anderen neuen Bildungsgänge (außer Berufsvorbereitungsjahr) beträgt die Mindestschülerzahl am ersten Schultag 23 Schülerinnen und Schüler. Bei der Einrichtung eines Berufsvorbereitungsjahres beträgt die Mindestschülerzahl am ersten Schultag 9 Schülerinnen und Schüler.

Anträge auf Erweiterung des schulischen Angebots um zusätzliche Wahl- schulbildungsgänge sind vom Schulträger unter Beifügung aller geforderten Angaben und Unterlagen bei der Schulbehörde einzureichen. (Das Formular, mit dem bis zum Schuljahr 2010/11 eine Erweiterung um zusätzliche Bildungsgänge beantragt werden konnte, ist nicht mehr zu verwenden).

5.5.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung

- Benennung des beantragten Bildungsgangs mit der geplanten Organisationsform und der Gliederungsnummer der zugehörigen Stundentafel
- Begründung des schulischen Bedürfnisses unter Berücksichtigung des Schulprofils, des regionalen Einzugsgebiets und des geplanten Aufnahmeturnus mit Angabe von:
 - Auflistung der bestehenden Bildungsgänge mit Klassengrößen in den vergangenen drei Schuljahren.
 - Angabe, bis zu welchem Notendurchschnitt jeweils eine Aufnahme in diese Bildungsgänge erfolgt ist.
 - Sofern in einer Gebietskörperschaft mehrere berufsbildende Schulen bestehen, sind diese Angaben von allen bestehenden Schulen erforderlich.
- Beschlüsse der kommunalen Gremien
- Beschlüsse der schulischen Gremien, soweit sie bereits vorliegen
 - Schulelternbeirat (sofern eingerichtet) — Herstellung des Beschlusses

- Schulausschuss — Anhörung
- Gesamtkonferenz — Anhörung
- Voraussichtliche dauerhafte Zügigkeit des Bildungsgangs
- Angaben zum regionalen Einzugsgebiet für den beantragten Bildungsgang
- Darstellung der tatsächlichen Raumsituation unter Einbeziehung des Raumbedarfes des neuen Bildungsganges
- Darstellung der notwendigen **zusätzlichen** sächlichen Voraussetzung (Räume, Sachausstattung, Lehrmittel)
- Darstellung der notwendigen Lehrerwochenstunden für den ausgebauten Bildungsgang und Angabe des **zusätzlichen** Lehrkräftebedarfes. Diese Angaben stellt die Schule dem Schulträger zur Verfügung.
- Bei einer Schule mit mehreren Schulstandorten – Festlegung des vorgesehenen Standortes

5.5.2 Antragsverfahren

- Anträge auf Einrichtung neuer Bildungsgänge sind in dreifacher Ausfertigung bis zum 31. März für das übernächste Schuljahr der Schulbehörde vollständig vorzulegen.
- Die Schulbehörde entscheidet in der Regel vor den Sommerferien über den Antrag.
- Anschließend werden die schulgesetzlichen und personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu erfolgt die personelle Vorbereitung der neuen oder erweiterten Bildungsgänge durch das zuständige Schulfachreferat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- Bis zum 1. März erfolgt das Anmeldeverfahren an den Schulen.
- Bei erfolgreichem Verlauf des Anmeldeverfahrens werden die notwendigen Organisationsverfügungen erlassen.

5.6 Ganztagsschulen in Angebotsform

Die Ganztagsschulen in Angebotsform sehen in der Regel an vier Tagen in der Woche ein Angebot von 8.00 bis 16.00 Uhr vor. Die Teilnahme am Ganztagsschulangebot ist freiwillig. Nach der Anmeldung ist die Teilnahme aber für mindestens ein Schuljahr verpflichtend.

Die Errichtung von Ganztagsschulen in Angebotsform wird im Rahmen eines Antragsverfahrens entschieden. Der Antragstermin war in der Vergangenheit der 2. November; dies ändert sich für Anträge auf Errichtung zum Schuljahresbeginn 2015/2016 (siehe Ziffer 5.6.2).

5.6.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragsstellung

Die Antragsvordrucke sind unter www.ganztagsschule.rlp.de abgelegt und können von dieser Seite heruntergeladen werden:

- Begründung des schulischen Bedürfnis (gemäß § 91 Abs. 1 SchulG) unter Berücksichtigung des an der Schule erhobenen Bedarfs
- Darlegung der Art und des Umfangs sowie der Konzeption des gewünschten Ganztagsschulangebotes.
- Angaben des Schulträgers zur Bereitstellung des Mittagessens.
- Beschlüsse der kommunalen Gremien
- Beschlüsse der schulischen Gremien
 - Schulelternbeirat – Herstellung des Benehmens
 - Schulausschuss – Anhörung
 - Gesamtkonferenz – Anhörung
 - Schülervertretung (oder Klassensprecherversammlung) – Stellungnahme
 - Örtlicher Personalrat – Stellungnahme
- Darstellung des notwendigen Raumbedarfs für den Betrieb der **Ganztagsschule** mit eventueller Deckung aus dem aktuellen Raumbestand oder Angaben zu notwendigen Erweiterungsmaßnahmen. (Finanzhilfen des Landes für Bau- und Ausstattungsinvestitionen können beantragt werden (siehe Informationen im Anhang Nr. III.))

- Stellungnahme des Jugendamts gegenüber dem Schulträger auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung
- Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung im Benehmen mit anderen betroffenen Schulträgern bezüglich der Organisation der Schülertransporte mit gemeinsamer Festlegung von Unterrichtsbeginn und -ende durch Schulträger, Schule und den Träger der Schülerbeförderung.

5.6.2 Antragsverfahren

- Anträge auf Errichtung von Ganztagschulen in Angebotsform sind der Schulbehörde, und zwar in dreifacher Ausfertigung bis 31. März für das übernächste Schuljahr vorzulegen. Antragsteller sind grundsätzlich Schulen und Schulträger gemeinsam.
- Die Schulbehörde überprüft jeden Antrag und erörtert mit dem Ministerium einen Entscheidungsvorschlag. Unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien entscheidet das Ministerium in der Regel vor den Sommerferien, welchen Anträgen entsprochen werden kann. Wesentliche Kriterien sind der konkrete Bedarf, die Qualität der pädagogisch-organisatorischen Konzeption, die Eignung des Standorts und die ausgewogene Verteilung in der Region und in den Schularten.
- Anschließend werden die schulgesetzlichen und personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren durch die Schulbehörde eingeleitet.
- Die Schule führt bis zum 15. März ein Anmeldeverfahren durch, bei dem eine **Mindestteilnehmerzahl** erreicht werden muss, nämlich

in der Grundschule:	36 Teilnehmer/innen,
in der Sekundarstufe I:	54 Teilnehmer/innen und
in der Förderschule:	26 Teilnehmer/innen.
- Bei erfolgreichem Verlauf des Anmeldeverfahrens werden die notwendigen Organisationsverfügungen erlassen.

Anhang

I: Standardtabellenprogramme des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zur Schulentwicklungsplanung:

1. Allgemeinbildende Schule

1.1 Datei „Schülerbestand aktuelles Schuljahr“ (je Schüler einen Datensatz)

Feld-Nr.	Feld/Variable
1	Schulnummer
2	Schuljahr
3	Schulart/-form
4	Klassenstufe des Schülers
5	Bezeichnung der Klasse
6	Schüler-ID
7	Geschlecht
8	Staatsangehörigkeit
9	Geburtsdatum (Monat, Jahr – Tag wird immer 01. gesetzt)
10	Konfession
11	Religionsteilnahme
12	Wohnort RLP (Kreis/VG/Gde)
13	Ortsteil bei Wohnort in RLP (nur bei größeren Städten)
14	Wohnbundesland
15	Wohnstaat
16	Ganztagsschüler
17	Teilnahme an betreuender Grundschule
18	Neuzugangsvermerk
19	Schülertyp (freiwillig oder aufgrund Nichtversetzung etc.)
20	Einschulungsjahr
	Migrationshintergrund
21	Geburtsstaat außerhalb Deutschland
22	Zuzugsjahr nach Deutschland
23	nicht deutsche Familiensprache
24	Muttersprachlicher Unterricht
	Angaben zu Schülern mit Förderbedarf
25	Förderschwerpunkt (für alle Schulen)
26	Bildungsziel (nur bei Förderschulen)

**1.2 Datei „Schülerbewegungen für das vorangegangene Schuljahr“
(je „bewegtem“ Schüler einen Datensatz)**

Feld-Nr.	Feld/Variable
1	Schulnummer
2	Schuljahr
3	Schulart/-form
4	Klassenstufe
5	Bezeichnung der Klasse
6	Schüler-ID (Laufende Nummer)
7	Geschlecht
8	Staatsangehörigkeit
9	Geburtsjahr
10	Geburtsstaat
11	Einschulungsjahr
12	Zuzugsjahr
13	Förderschwerpunkt
14	Familiensprache
15	Nicht-Versetzung
16	Teilnahme Nachprüfung
17	Abiturerfolg
18	Übergang nach 4. Kl. GS auf Schulart ...
19	Abschlussart

1.3 Datei "Aufnahmeprüfungen für das aktuelle Schuljahr " (Summensätze)

Feld-Nr.	Feld/Variable
1	Schulnummer
2	Schuljahr
3	Klassenstufe
4	Bestanden (Summe)
5	Nicht bestanden (Summe)

2. Berufsbildende Schule

2.1 Datei „Schülerbestand aktuelles Schuljahr“ (je Schüler einen Datensatz)

Feld-Nr.	Feld/Variable
1	Schulnummer
2	Schuljahr
3	Schulform
4	Bezeichnung der Klasse
5	Bildungsgang
6	Berufsfeld
7	Berufskennziffer der Fachklasse
8	Organisationsform
9	Wochenstunden
10	Klassenstufe
11	Schüler-Id (Laufende Nummer)
12	Geschlecht
13	Nationalität
14	Geburtsdatum (Monat, Jahr; Tag wird immer gleich „01“ gesetzt)
15	Wohnort RLP (Kreis/VG/Gde)
16	Wohnbundesland
17	Wohnstaat
18	Ortsteil bei Wohnort in RLP (nur bei größeren Städten)
19	Konfession
20	Religionsteilnahme
	Neuzugang
21	aus Schulform
22	aus Klassenstufe
	Vorbildung
23	allgemein bildender Abschluss
24	berufsbezogener Abschluss
	Migrationshintergrund
25	Geburtsstaat außerhalb Deutschland
26	Zuzugsjahr nach Deutschland
27	nicht deutsche Familiensprache

2.2 Datei „Entlassungen/Prüfungen für das vorangegangene Schuljahr“ (je „bewegtem“ Schüler einen Datensatz)

Feld-Nr.	Feld/Variable
1	Schulnummer
2	Schuljahr
3	Schulform
4	Klassenbezeichnung
5	Bildungsgang
6	Organisationsform
7	Schüler-ID (Laufende Nummer)
8	Geschlecht
9	Staatsangehörigkeit
10	Geburtsdatum (Monat, Jahr; Tag wird immer gleich „01“ gesetzt)
11	Geburtsstaat
12	Zuzugsjahr
13	Familiensprache
11	Abschlussart
12	Abiturerfolg
13	Zweitabschluss (zusätzlich erworbener Abschluss)

II. Informationen und Unterlagen zur Fachoberschule an der Realschule plus

- **Konzeption:** Die pädagogische und organisatorische Konzeption der Fachoberschule (FOS) im organisatorischen Verbund mit der Realschule plus orientiert sich an der entsprechenden **Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK)** vom 16.12.2004 i.d.F. vom 01.10.2010. Die Fachoberschule umfasst demnach die **Klassenstufen 11 und 12**. Zum schulischen Angebot gehören **Unterricht und Fachpraxis**. Dabei findet die Fachpraxis im ersten Jahr des Bildungsgangs als einschlägiges gelenktes Praktikum an drei Tagen in der Woche in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Gesundheits- oder Pflegeeinrichtungen statt. In Klasse 12 findet an fünf Tagen in der Woche Unterricht statt. Um einen reibungslosen Ablauf des Praktikums zu gewährleisten, sind bei einer Antragstellung Zusagen zum **Bereitstellen von ausreichend Plätzen für das gelenkte Praktikum** in der (den) beantragten Fachrichtung(en) zu dokumentieren (siehe Anhang III und IV).
- **Trägerschaft:** Träger einer Realschule plus mit Fachoberschule kann entsprechend der Regelungen im Schulgesetz nur ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt sein, da es sich bei der Fachoberschule um ein schulisches Angebot der Sekundarstufe II handelt. Anträge von Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden oder großen kreisangehörigen Städten, die Träger einer Realschule plus sind, sind ohne Absprache und Zustimmung des betreffenden Landkreises nicht genehmigungsfähig.
- **Organisation der Fachoberschule und Fachrichtungen:** Fachoberschulen werden grundsätzlich zweizügig geführt. Es kann dabei grundsätzlich eine FOS in den fünf folgenden Fachrichtungen bzw. Fachrichtungskombinationen eingerichtet werden:
 - **Zwei Züge** Fachrichtung Technik, Schwerpunkt **Metalltechnik**;
 - **Zwei Züge** Fachrichtung Technik, Schwerpunkt **Technische Informatik**;
 - **Zwei Züge** Fachrichtung **Wirtschaft und Verwaltung**;
 - **Zwei Züge** Fachrichtung **Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit**
 - **Ein Zug** Fachrichtung **Wirtschaft und Verwaltung** plus ein Zug Fachrichtung **Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit**.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, deren Schulentwicklungsplanung die Errichtung nur einer Fachoberschule vorsieht, kann auch eine andere Fachrichtungskombination beantragt werden, sofern diese nachweisbar mit den Erfordernissen der regionalen Wirtschaftsstruktur begründet wird.

Die **Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung** setzt den fachlichen Schwerpunkt im betriebswirtschaftlichen und bürokommunikativen Bereich und qualifiziert die Schülerinnen und Schüler insbesondere für die vielfältigen kaufmännischen bzw. verwaltungsspezifischen Tätigkeiten. Der Unterricht umfasst neben den Fächern Betriebswirtschaft und Standardsoftware auch die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Sozialkunde, Religion/Ethik, Sport und nach den Möglichkeiten der Schule eines der Fächer Physik, Biologie oder Chemie. Als Praktikumsrichtungen kommen Betriebe aus Industrie und Handel, Banken und Sparkassen, Versicherungen oder die öffentliche Verwaltung in Betracht.

Die **Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Metalltechnik** setzt den fachlichen Schwerpunkt im metallverarbeitenden Bereich und qualifiziert somit insbesondere für den Maschinenbausektor. Dieser wird aufgrund der traditionell starken Stellung dieses Wirtschaftsbereiches auch in Zukunft zu den Wachstumsbereichen der Wirtschaft gehören und vor dem Hintergrund eines bereits jetzt bestehenden erheblichen Ingenieurmangels einen besonders großen Fach- und Führungskräftebedarf aufweisen. Der Unterricht umfasst neben dem Fach Metalltechnik / Informatik auch die Fächer Deutsch, Englisch, Sozialkunde, Mathematik, Physik, Betriebswirtschaftslehre, Religion/Ethik und Sport. Geeignete Praktikumsbetriebe sind Unternehmen aus der Metallindustrie, dem Maschinenbau sowie anderen Betrieben des metallverarbeitenden Gewerbes.

Die Fachoberschule in der **Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Technische Informatik** setzt den fachlichen Schwerpunkt in der Kombination von Elektrotechnik und Informatik und qualifiziert somit insbesondere für das Arbeitsfeld Informationstechnik. Die Informationstechnik hat die Welt in wenigen Jahren verändert und wird sie weiter verändern (Beispiele: Steuerung einzelner Maschinen, vernetzte Bordrechnerstrukturen bei Zügen oder Autos, audiovisuelle Multifunktionsgeräte). Der Unterricht umfasst neben dem Fach Technische Informatik auch die Fächer Deutsch, Englisch, Sozialkunde, Mathematik, Physik, Betriebswirtschaftslehre, Religion/Ethik und Sport. Als **Praktikumseinrichtungen** kommen insbesondere Betriebe **aus den Bereichen Informationstechnik, elektronische Datenverarbeitung, Telekommunikation, Elektroinstallation und Elektromaschinenbau** in Frage.

Die Fachoberschule in der **Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit** setzt den fachlichen Schwerpunkt im medizinischen und pflegerischen Bereich und qualifiziert somit insbesondere für den Gesundheitssektor. Dieser wird vor dem Hintergrund der demographischen

Entwicklung in Zukunft zu den Wachstumsbereichen der Wirtschaft gehören und somit einen entsprechenden Fach- und Führungskräftebedarf aufweisen.

Der Unterricht umfasst neben dem Fach Gesundheit und Pflege auch die Fächer Deutsch, Englisch, Sozialkunde, Mathematik, Biologie, Chemie, Religion/Ethik und Sport. **Besonders geeignet als Praktikumsstellen sind Krankenhäuser und andere große Pflegeeinrichtungen** (z. B. Altenheime, Behindertenheime, Pflegeheime, Pflegedienste) sowie therapeutische Einrichtungen. Ein Praktikum in einer Kindertagesstätte ist nicht möglich.

In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung ist keine eigene Schwerpunktbildung möglich, ebenso können in den Fachrichtungen Technik sowie Gesundheit und Soziales keine anderen Schwerpunkte angeboten werden. Durch die Auswahl und Zusammenarbeit mit Praktikumsbetrieben ist jedoch eine Profilbildung innerhalb der Fachrichtung möglich, die sich auch im Unterrichtsstoff der Schule niederschlagen kann.

- **Entscheidungskriterien über Anträge auf Errichtung einer Fachoberschule:** Die Entscheidungen über die Errichtung von Fachoberschulen an Realschulen plus fallen auf der Grundlage der im Rahmen der regionalen Schulentwicklungsplanung eingereichten Anträge sowie deren Prüfung unter **Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der vorhandenen und geplanten Angebote in anderen Schularten und Schulformen der Sekundarstufe II in der Region**, wobei selbstverständlich auch schulische Angebote außerhalb des betroffenen Landkreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt einbezogen werden. Bei der Entscheidung über die Eignung von Standorten werden zusätzlich zu den oben genannten Kriterien und den sonstigen Angaben in den Antragsunterlagen, wie zum Beispiel zum Raumbedarf, weitere Voraussetzungen bewertet wie:
 - **Die Realschule plus muss eine ausreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern für die Fachoberschule aus den eigenen 10. Klassen gewinnen.**
 - **Der beantragte Standort muss für andere Schülerinnen und Schüler mit einem qualifizierten Sekundarabschluss I erreichbar sein.**
 - **Die Realschule plus muss in Zusammenarbeit mit Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung und Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen eine ausreichende Zahl an geeigneten Praktikumsplätzen in der beantragten Fachrichtung benennen (s. 5.2.2 Antragsverfahren).**
 - **Bei der regionalen Wirtschaft und anderen Arbeitgebern besteht eine Nachfrage nach höher qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für Ausbildungsplätze, insbesondere im Berufsfeld der Fachrichtungen der beantragten zukünftigen Fachoberschule.**

- **Schulbau:** Die räumliche Ausstattung einer zweizügigen Fachoberschule erstreckt sich auf zwei Klassenräume pro Jahrgangsstufe sowie notwendige Fachräume. In den Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung bzw. Gesundheit und Soziales wird an vielen Realschulen plus bereits eine gute Ausstattung an Computer-Arbeitsplätzen bzw. naturwissenschaftlicher Ausstattung vorhanden sein. Deshalb wird sich der Raumbedarf in den Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung bzw. Gesundheit und Soziales in der Regel auf vier Klassenräume belaufen, in der Fachrichtung Technik in der Regel auf fünf Räume (vier Klassenzimmer und ein Fachraum).

Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich an notwendigen Bau- und Ausstattungsmaßnahmen, sofern ein Bedarf besteht. Dabei gilt bei der Förderung der grundsätzliche Vorrang der Schulbaurichtlinie bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen entsprechend den bestehenden Bestimmungen. Da die Fachoberschule an der Realschule plus eine Schulform aus dem berufsbildenden Bereich ist, gilt dabei der Kostenrichtwert für Baumaßnahmen an berufsbildenden Schulen. Gegebenenfalls kommt ein zehnpromzentiger Zuschlag für kostenintensive Ausstattung in Frage.

Ergibt die Prüfung durch das Schulbaureferat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, dass kein Baubedarf besteht, zum Beispiel, wenn geeignete Räume im Bestand der Realschule plus vorhanden sind, wird geprüft, ob ein Ausstattungszuschuss gewährt werden kann. Hierfür sind je nach gewählter Fachrichtung folgende Beträge maximal möglich:

- Fachoberschule mit Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Metalltechnik: 50.000 €
- Fachoberschule mit Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Technische Informatik: 50.000 €
- Fachoberschule mit Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung: 20.000 €
- Fachoberschule mit Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit: 20.000 €
- Fachoberschule mit Fachrichtungskombination Wirtschaft und Verwaltung / Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit: 20.000 €.
- Fachoberschule mit anderen Fachrichtungskombinationen: (nur unter bestimmten Bedingungen möglich, siehe Seite 30): 35.000 €.

Allgemeine Informationen zum Thema Schulbau stehen im Internet zur Verfügung: <http://schulbau.bildung-rp.de/>



Anlage „P“ zum Antrag auf Errichtung einer Fachoberschule an der Realschule plus

Nachweis von Plätzen für das einschlägige Praktikum in der Klassenstufe 11 der Fachoberschule

Realschule plus, an der eine Fachoberschule errichtet werden soll:

.....

Beantragte Fachrichtungen bzw. Schwerpunkte:

1.....

2.....

Die nachfolgenden Betriebe, Unternehmen, Kranken- und Pflegeeinrichtungen , Verwaltungen und Freiberufler in der Region haben sich bereit erklärt, Schülerinnen und Schüler einer Fachoberschule, sofern diese errichtet wird, zur Ableistung des vorgeschriebenen einschlägigen Praktikums aufzunehmen. Ihnen ist bekannt, dass das Praktikum während der gesamten Klassenstufe 11 an drei Tagen in der Woche stattfindet:

Wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben

....., den

.....
Realschule plus – Schulleitung

.....
für den Schulträger

Allgemeine Informationen für Praktikumsbetriebe der Fachoberschule

- Die Fachoberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern in einem **zweijährigen Bildungsgang** eine vertiefte allgemeine und berufsbezogene Bildung in den Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit oder Technik mit den Schwerpunkten Metalltechnik und Technische Informatik. Die Fachoberschule ist ein Angebot des beruflichen Schulwesens und wird in Rheinland-Pfalz im organisatorischen Verbund mit der Realschule plus geführt. Sie schließt mit dem Erwerb der Fachhochschulreife ab, die dazu berechtigt, ein Studium an einer Fachhochschule zu beginnen oder eine qualifizierte Berufsausbildung, zum Beispiel auch im Praktikumsbetrieb, aufzunehmen.

- Die Fachoberschule wird in Rheinland-Pfalz in folgenden **Fachrichtungen und Schwerpunkten** angeboten:
 - Fachrichtung **Wirtschaft und Verwaltung**;
 - Fachrichtung **Gesundheit und Soziales**
 - Schwerpunkt **Gesundheit**;
 - **Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten**
 - **Metalltechnik**
 - **Technische Informatik** (Verbindung von Elementen aus der Informations- und der Elektrotechnik)

Fachoberschulen an der Realschule plus werden zweizügig (also zwei Klassen pro Jahrgangsstufe) geführt.

- Zur Ausbildung gehören allgemeinbildender, berufsübergreifender und berufsbezogener Unterricht sowie Fachpraxis. Dabei findet die **Fachpraxis im ersten Jahr des Bildungsgangs als gelenktes Praktikum in der gewählten Fachrichtung bzw. im Schwerpunkt an drei Tagen in der Woche** statt. An den beiden anderen Tagen in der Klassenstufe 11 sowie in der Klasse 12 nehmen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in der Schule teil. Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub zu, der einem Umfang von sechs Wochen bei einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Der Jahresurlaub soll während der Schulferien in Anspruch genommen werden.

- Das Praktikum soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln. Es ermöglicht den Fachoberschülerinnen und -schülern u.a. einen Einblick in die Abläufe betrieblicher Prozesse sowie das Kennenlernen von und die aktive Auseinandersetzung mit modernen Techniken und Verfahren des jeweiligen Berufsfelds. Über den zeitlichen Verlauf und den Inhalt des Praktikums führen die Praktikantinnen und Praktikanten ein Be-

richtsheft. Die Berichte bieten eine besondere Möglichkeit zur Verknüpfung von Fachwissen mit Erfahrungen aus der beruflichen Praxis. Die Praktikumsstelle prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit. Genaue Informationen zu Inhalt, äußerer Form und Umfang der Berichte erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Schule.

Das Praktikum ist in Betrieben, einer öffentlichen Verwaltung, Gesundheits- oder Pflegeeinrichtungen oder gleichwertigen Einrichtungen zu leisten. Besonders geeignet sind Betriebe oder Einrichtungen, die die Voraussetzungen zur Berufsausbildung im dualen System erfüllen. Die Praktika finden unter Anleitung der Schule statt. Ansprechpartner im Betrieb für die Jugendlichen und für die Schule sollte in der Regel diejenige Person sein, die auch für die Auszubildenden zuständig ist.

- Für die Praktikantinnen und Praktikanten gilt **die im Betrieb übliche Arbeitszeit für Beschäftigte**, mindestens aber 21 Stunden (ohne Pausen) an drei Tagen. Für alle Praktikantinnen und Praktikanten gelten unabhängig von ihrem jeweiligen Lebensalter die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Bei Unfällen während des Praktikums und in der Schule sind sie durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz abgesichert. In der Kranken- und Pflegeversicherung sind die Schülerinnen und Schüler in der Regel über ihre Eltern oder eigenständig Mitglied. Eine Mitgliedschaft in der Arbeitslosen- oder Rentenversicherung besteht nicht, deshalb gibt es auch keine Beitragspflicht für die Betriebe.
- Zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Praktikumsstelle ist ein **Praktikumsvertrag** zu schließen. Darin werden u. a. die Dauer des Praktikums, die Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten sowie des Betriebs oder ggf. seiner gesetzlichen Vertreter festgeschrieben. Ein Exemplar des Vertrags nimmt die Schule zu ihren Unterlagen. (Musterformulare werden den Schulen nach Optionserteilung zur Verfügung gestellt und sind zudem auch in der „Handreichung für das Praktikum in der Fachoberschule“ enthalten, die unter www.realschuleplus.rlp.de/fachoberschule zum Download zur Verfügung steht.)

Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Vergütung verlangen, da das Praktikum Teil ihrer schulischen Ausbildung ist. Im Einzelfall steht es den Betrieben frei, ihren Praktikantinnen und Praktikanten eine Anerkennungsvergütung zu zahlen. In diesen Fällen muss die Praktikantin oder der Praktikant bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet werden.

III. Unterlagen zum Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule in Angebotsform

Checkliste

(Informationen, die im Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule enthalten sein müssen)

1. Bestandsaufnahme am geplanten Standort der Ganztagschule

- Schulträger
- Schule, an der das Ganztagsangebot geplant ist
- Zügigkeit der Schule
- Entwicklung der Schülerzahlen
- Bausubstanz, Raumausstattung
- Verkehrsanbindung und Schülerbeförderung
- organisatorische und pädagogische Besonderheiten (bereits bestehendes offenes Ganztagsangebot, Betreuungsangebot, Unterricht am Nachmittag, Integration beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler oder Ähnliches)

2. Bestandsaufnahme im Umfeld der Schule

- Ganztags- oder Betreuungsangebote benachbarter Schulen
- Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten

3. Schulisches Bedürfnis für eine Ganztagschule

- Quantifizierte und inhaltliche Begründung des Bedarfs, z. B. insbesondere durch eine Elternbefragung (unter Berücksichtigung der bisherigen Betreuungsangebote)
- Prognose für ein längerfristiges schulisches Bedürfnis

4. Konzeption des gewünschten Ganztagsschulangebots

- Umfang (Teilangebot oder Erweiterung der gesamten Schule zur Ganztagschule)
- Bei Erweiterung der gesamten Schule: Alternativen für Schülerinnen und Schüler, die kein Ganztagsangebot wünschen
- Organisation des Mittagessens (unterschiedliche Möglichkeiten sind gegeben)
- Grundzüge der pädagogisch-organisatorischen Konzeption
- Überlegungen zur individuellen Förderung und Rhythmisierung im Ganztage

5. Regionale Abstimmungen

- Beabsichtigte weitere Ganztagschulen am Schulort und (soweit bekannt) in der Region
- Hinweise zum Einzugsgebiet des Ganztagsangebots
- Organisation der Schülerbeförderung
- Stand der Abstimmung mit Trägern außerschulischer Betreuungsangebote, z.B. Einrichtungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe
- ggf. Erweiterungsabsichten für diese Angebote

6. Voten kommunaler und schulischer Gremien

- Schulträger
- zuständiges Jugendamt
- Schulelternbeirat
- Schulausschuss
- Gesamtkonferenz
- Schülervertretung
- örtlicher Personalrat

Um ein Votum bei den Auswahlüberlegungen berücksichtigen zu können, sollte es in jedem Fall begründet werden.

Finanzhilfen

Nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz sind die Schulträger für die Sicherstellung einer ausreichenden Raumversorgung, die Gebäudeunterhaltung, die Ausstattung mit Sachinvestitionen usw. zuständig. Dies gilt auch für die Ganztagschule. Das Land unterstützt die Schulträger durch die Gewährung von Finanzhilfen.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere für die Gestaltung der Ganztagschulangebote notwendige Neubau-, Ausbau-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Förderfähig sind aber auch Ausstattungsinvestitionen und die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen, z. B. Architektenhonorare.

Die Finanzhilfen werden einerseits als **Pauschalen** und andererseits als **Zuwendungen unter Anwendung der Schulbaurichtlinie** gewährt.

Pauschalförderung

Ein Pauschalbetrag wird auf Antrag jeder Schule gewährt, die eine Errichtungsoption für ein Ganztagschulangebot erhalten hat und das Erreichen oder Überschreiten der Mindestteilnehmerzahl im verbindlichen Anmeldeverfahren nachweist.

Eine Grundschule kann 50.000,00 € beanspruchen,
eine Förderschule 60.000,00 €,
eine Schule in der Sekundarstufe I 75.000,00 € und
ein organisatorischer Verbund von Grundschule und Realschule plus, die beide Errichtungsoptionen erhalten haben, 125.000,00 €.

Unter Anrechnung der Pauschalförderung können Schulen einen Antrag auf eine „Lesecke“ mit einem Kostenvolumen von 10.000,00 € stellen.

Antragsteller sind Schule und Schulträger gemeinsam. Nach den bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen wird der Betrag für kleinere räumliche Anpassungen und für Ausstattungsinvestitionen verwendet.

Schulbauförderung

Für den Raumbedarf von Ganztagschulen gilt Folgendes: Neben einer Mensa können einzelne weitere Räume entsprechend dem Profil der Ganztagschule vorgesehen werden. Bei Grundschulen wurden z. B. ein Spielraum und ein Ruheraum gefördert, in einer Schule der Sekundarstufe I wurden insbesondere Investitionen des Schulträgers in Räumlichkeiten gefördert, die Differenzierungsmaßnahmen und die Organisation der Lernzeit ermöglichen. Die Mensa muss nicht zwingend auf dem Schulgelände vorhanden sein. Soweit vorhanden, sollen geeignete Einrichtungen in der unmittelbaren Nachbarschaft genutzt werden. Als Größe des Speiseraums sind etwa 0,75 m² pro Ganztagschüler vorzusehen, wobei die Plätze im Schichtbetrieb zwei- bis dreimal genutzt werden sollen.

Zuwendungen für die erforderlichen Bauinvestitionen können nach den in dem jeweiligen Schulbauprogramm geltenden Förderbedingungen gewährt werden.

In allen Fragen der Schulbauförderung, insbesondere zur Höhe der Fördersätze, empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Schulbaureferat der Schulbehörde.

Muster

Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule zum 1.8.2023 (bitte Fristende 31. März 2022 beachten!)

Schule ¹⁾	Schulträger
Standort der Schule mit PLZ	Standort des Schulträgers mit PLZ
Straße und Hausnummer	Straße und Hausnummer
Telefonnummer	Telefonnummer
EPOS-Adresse	Faxnummer
Mail-Adresse	Mail-Adresse

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Postfach 13 20²⁾
z. Hd. Herrn Buchholz
54203 Trier

Postfach 20 03 61²⁾
z. Hd. Herrn Kurtscheidt
56003 Koblenz

Postfach 10 01 04²⁾
z. Hd. Herrn Hüther
67401 Neustadt/Weinstraße

Bitte sämtliche Antragsunterlagen 3fach an die zuständige ADD-Adresse schicken und zusätzlich dieses Formblatt mit den Unterschriften digital an das Bildungsministerium (tobias.klag@bm.rlp.de) senden

³⁾ Hiermit stellen wir (Schule und Schulträger) einen Antrag auf Einrichtung eines Ganztagschulangebots zum **01.08.2023**

oder

³⁾ Ich (Schule oder Schulträger) bin an der Einrichtung eines Ganztagschulangebots zum **01.08.2023** interessiert (nur von Schule oder Schulträger ankreuzen, wenn kein gemeinsamer Antrag gestellt wird).

⁴⁾ Unsere Schule ist Schwerpunktschule im Sinne von § 3 Absatz 5 Schulgesetz.

1) Bitte den vollständigen Namen der Schule einsetzen; ergibt sich daraus kein Hinweis auf die Schulart, bitte diese in einem Klammerzusatz nennen (Beispiel: Astrid-Lindgren-Schule (Grundschule))

2) Bitte an die für die Schule zuständige Stelle schicken!

3) Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!

4) Bitte nur ankreuzen, wenn zutreffend!

Ich/wir (Schule und/oder Schulträger) hatte(n) bereits zum

<input type="checkbox"/>	1.8.2002	<input type="checkbox"/>	1.8.2012
<input type="checkbox"/>	1.8.2003	<input type="checkbox"/>	1.8.2013
<input type="checkbox"/>	1.8.2004	<input type="checkbox"/>	1.8.2014
<input type="checkbox"/>	1.8.2005	<input type="checkbox"/>	1.8.2015
<input type="checkbox"/>	1.8.2006	<input type="checkbox"/>	1.8.2016
<input type="checkbox"/>	1.8.2007	<input type="checkbox"/>	1.8.2017
<input type="checkbox"/>	1.8.2008	<input type="checkbox"/>	1.8.2018
<input type="checkbox"/>	1.8.2009	<input type="checkbox"/>	1.8.2019
<input type="checkbox"/>	1.8.2010	<input type="checkbox"/>	1.8.2020
<input type="checkbox"/>	1.8.2011	<input type="checkbox"/>	1.8.2021
		<input type="checkbox"/>	1.8.2022

einen Antrag gestellt. Die entsprechenden Kästchen sind angekreuzt.

Folgende Unterlagen sind beigelegt (bitte Anlagen in Stichworten beschreiben):

Im Übrigen verweisen wir auf bereits übersandte Unterlagen, die bisher gestellten Anträgen beigelegt waren (diesen Satz bitte streichen, wenn er nicht zutrifft!)

Wir rechnen nach dem Ergebnis der Bedarfserhebung mit einer Zahl von _____ Ganztagschülerinnen u. -schülern, wenn die Schule als neue Ganztagschule im Schuljahr 2023/24 starten kann (bitte entsprechende Zahl einsetzen.)¹⁾

Die Schule wird nach unseren Prognosen voraussichtlich ca. _____ Schüler/innen (Gesamtzahl) im Schuljahr 2023/24 haben (bitte entsprechende Zahl einsetzen!)¹⁾

Folgende Voten der schulischen Gremien liegen vor:

Schulelternbeirat:	Zustimmung	ja / nein ²⁾	Stimmzahl:	__ ja	__ nein	__ Enthaltungen
Gesamtkonferenz	Zustimmung	ja / nein ²⁾	Stimmzahl:	__ ja	__ nein	__ Enthaltungen
Schulausschuss	Zustimmung	ja / nein ²⁾	Stimmzahl:	__ ja	__ nein	__ Enthaltungen
Örtlicher Personalrat	Zustimmung	ja / nein	(Bitte	ja	od. nein	streichen!)
Schülervertretung	Zustimmung	ja / nein ²⁾	Stimmzahl:	__ ja	__ nein	__ Enthaltungen

(Wenn keine Zustimmung erfolgt, bitte eine schriftliche Begründung diesem Formblatt beifügen!)

Datum, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Datum, Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters
des Schulträgers

³⁾ **Nach Unterzeichnung haben wir dieses Formblatt an die Adresse des Ministeriums digital gesendet (tobias.klag@bm.rlp.de)**

- 1) Bei Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen bitte nur die Schülerzahl in der Sekundarstufe I angeben. Bei organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus bitte nur die Zahl der Schüler/innen der Schulart angeben, in der das Ganztagsangebot zum 01.08.2023 eingerichtet werden soll.
- 2) Bitte Nichtzutreffendes streichen (Angabe der Stimmzahl setzt Zustimmung des Gremiums voraus)!
- 3) Bitte ankreuzen und digital versenden!

IV. Leitlinien für ein wohnortnahes Angebot an Realschulen plus

Vorbemerkung: Die rückläufigen Schüler- und Anmeldezahlen in allen Schularten der Sekundarstufe I erfordern eine umsichtige Schulentwicklungsplanung: So wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die eine weiterführende Schule in der Sekundarstufe I besuchen, bis zum Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich auf rund 179.000 Schülerinnen und Schüler zurückgehen. Vor diesem Hintergrund sind die Leitlinien als Hilfe für die Schulentwicklungsplanung konzipiert. Sie geben einen Rahmen für die schulgesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von der Mindestzügigkeit bei Realschulen plus aus siedlungsstrukturellen Gründen. Diese Möglichkeit eröffnet das Schulgesetz nur für Realschulen plus, damit insbesondere diese Schulart ein wohnortnahes Angebot in ihren beiden Schulformen vorhalten kann, das dem pädagogischen Auftrag, der Vielfalt im Wahlpflichtbereich und dem Profil einer praxis- und aufstiegsorientierten Schule gerecht wird.

I. Anträge auf Aufhebung von Schulen im Rahmen der Umsetzung von Schulentwicklungsplänen (§ 91 Abs. 2 und 3 SchulG) bleiben von diesen Leitlinien unberührt und haben Vorrang.

II. Schulrechtliche Vorgaben:

1. Das Schulgesetz (SchulG) legt in § 13 Abs. 2 die **Mindestgröße von Realschulen plus** in öffentlicher Trägerschaft, unabhängig von der Schulform, auf **mindestens drei Züge** fest („...in den Klassenstufen 5 bis 9 der Realschule plus mindestens drei (...) Klassen umfassen...“). Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass eine äußere Leistungsdifferenzierung nach § 24 Abs. 1 und 2 der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) ohne organisatorische Probleme umgesetzt werden kann. Gleichzeitig tragen die schulgesetzlichen Regelungen den infrastrukturellen Bedürfnissen eines Flächenlands Rechnung, indem sie bei einzelnen Schulen **aus Gründen der Siedlungsstruktur Ausnahmen von der Mindestgröße** erlauben (vgl. § 13 Abs. 4 SchulG) bzw. eine Fortführung von Schulen ermöglichen, wenn diese die Mindestgröße von drei Zügen nur vorübergehend nicht erreichen (vgl. § 13 Abs. 5 SchulG).
2. Die Regelung stützt auch das **Recht auf freie Wahl der Schullaufbahn** (§ 59 SchulG), das auch die Entscheidung für eine integrative oder eine koope-

ative Realschule zunächst in die Hände der Eltern legt: „Deshalb kann es notwendig sein, in dünner besiedelten Gebieten, in denen eine Realschule plus der gewählten Schulform nicht erreichbar ist, Realschulen plus in der einen oder anderen Schulform auch dann zu erhalten, wenn die Dreizügigkeit im Einzelfall nicht erreicht wird“ (zitiert nach der amtlichen Begründung zur Neufassung des § 13 SchulG durch das „Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur“, LT-Drucksache 15/2514, S. 41).

3. Die **Realschule plus führt zu zwei Bildungsabschlüssen** und bietet **umfangreiche Anschlussmöglichkeiten in den Beruf bzw. eine weitere schulische Höherqualifizierung bis zur Hochschulreife**. Um diesen pädagogischen Auftrag erfüllen zu können, muss sie eine **Vielzahl von Unterrichtsangeboten** vorhalten, insbesondere zur individuellen Förderung und zur Berufsvorbereitung. Deshalb zählt bei der Realschule plus der **Wahlpflichtbereich mit den drei verpflichtenden Fächern** Wirtschaft und Verwaltung, Technik und Naturwissenschaften, Hauswirtschaft und Soziales **sowie der zweiten Fremdsprache** zu den **wichtigen Bausteinen für das Profil** dieser Schulart. In diesen Fächern werden gleichzeitig **Schlüsselqualifikationen in Informatischer Bildung, Berufsorientierung und ökonomischer Bildung** vermittelt, die gerade mit Blick auf eine praxisorientierte Bildung von zentraler Bedeutung sind. **Dieses eine Realschule plus prägende Angebot kann an zu kleinen Schulen nicht umgesetzt werden**. Gerade die breit angelegte Berufsbezogenheit führt jedoch, vor allem bei Handwerk und Wirtschaft, zur notwendigen Akzeptanz und zum Vertrauen in die Qualität der pädagogischen Arbeit der Realschule plus.

Eine Realschule plus braucht deshalb eine bestimmte Mindestgröße, um ihren Schülerinnen und Schülern pädagogische Vielfalt und individuelle Aufstiegschancen zu bieten. Erst ab einer bestimmten Schülerzahl ergeben sich für eine Schule mit zwei Bildungsgängen ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten: Das gilt für die Bildung von schuleigenen Wahlpflichtfächern, Arbeitsgemeinschaften, Differenzierungsangeboten, Lerngruppen in Religion oder Sport sowie notwendige Spielräume für den Umgang mit Heterogenität und für die individuelle Förderung. Diese pädagogischen Anforderungen wurden bei den schulgesetzlichen Regelungen berücksichtigt. So müssen Realschulen plus in privater Trägerschaft mindestens zwei Züge aufweisen (vgl. § 13 Abs. 2 Schulgesetz: „... muss in den Klassenstufen 5 bis

9 der Realschule plus in freier Trägerschaft mindestens zwei Klassen umfassen...“). Ebenso gehen die besoldungsrechtlichen Regelungen **von einer Zweizügigkeit als unterste Größe einer Realschule plus aus**: Eine Einstufung von Funktionsstellen an der Realschule plus erfolgt erst ab einer Schulgröße von mehr als 180 Schülerinnen und Schülern. **Von daher ist ein schulisches Bedürfnis für Realschulen plus unter zwei Zügen generell zu verneinen.**

III. Mindestzügigkeit im Rahmen der Schulstrukturreform

Bei der Umsetzung der Schulstrukturreform wurde ausdrücklich darauf verzichtet, bei bereits existierenden Schulen mit zwei Bildungsgängen, also den damaligen Regionalen Schulen und Dualen Oberschulen, die Mindestzügigkeit als zwingende Voraussetzung zur gesetzlichen Überführung in eine Realschule plus zum 1. August 2009 zu definieren. Vielmehr sollten alle Realschulen plus die Chance erhalten, unabhängig von festgelegten Schulbezirken über einen längeren Zeitraum mit ihren pädagogischen Konzepten um Zuspruch bei den Eltern zu werben.

Gleichzeitig ergab sich durch die gesetzliche Überführung aller Regionalen Schulen und Dualen Oberschulen in Realschulen plus eine gute Ausgangsbasis für die Wahlmöglichkeit zwischen integrativen und kooperativen Systemen. Das Zusammenführen von Haupt- und Realschulen als ein Kernstück der Schulstrukturreform ist zum 31. Juli 2013 erfolgreich abgeschlossen. Von diesem Zeitpunkt an gibt es in Rheinland-Pfalz keine öffentlichen Haupt- und Realschulen mehr. Die gesetzlich überführten Schulen gehen mit dem Schuljahr 2013/14 in ihr fünftes Jahr als Realschule plus. Alle anderen Realschulen plus weisen inklusive des dann laufenden Schuljahres zwischen einem Jahr und fünf Jahren pädagogische Arbeit mit zwei Bildungsgängen auf und haben zumindest in dem Jahr ihrer Errichtung die Mindestzügigkeit erreicht oder überschritten.

Von diesem zeitlichen Ablauf aus gesehen ergeben sich aus den Schülerzahlen des Schuljahrs 2014/15, also dem zweiten Schuljahr nach Abschluss der Schulstrukturreform, die geeigneten Daten, um die nach § 13 Abs. 4 SchulG mögliche Weiterführung aus siedlungsstrukturellen Gründen von öffentlichen Realschulen plus unter der Mindestzügigkeit zu prüfen.

IV. Verfahrensschritte


- 1. Jede Betrachtung von Realschulen plus, die unter der Mindestzügigkeit liegen, geschieht einzelfallbezogen.** Schulleitung, Kollegium, Elternbeirat und Schülervvertretung der betroffenen Schule sind dabei möglichst frühzeitig zu informieren und erhalten in regelmäßigen Abständen Gelegenheit, den Verfahrensstand mit der Schulbehörde und dem Schulträger zu erörtern. Als **Datengrundlagen** dienen die von der Schulbehörde geprüfte Schülerzahl im endgültigen Gliederungsplan (Statistikstichtag: In der Regel 20 Tage nach dem ersten Schultag des Schuljahrs) sowie die Zahl der nach der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Realschulen plus“ zu bildenden Klassen.

Dabei wird bei Realschulen plus, die mit einer Grundschule organisatorisch verbunden sind, nur die Schülerzahl der Klassen 5 bis 10 in die Betrachtung einbezogen:

- 1.1 Realschulen plus mit einer Gesamtschülerzahl von weniger als 181 Schülerinnen und Schülern und weniger als 26 Schülerinnen und Schülern in der Klassenstufe 5.**
- 1.2 Realschulen plus, die drei Jahre in Folge weniger als 51 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 unterrichten und in keiner der Klassenstufen 6 bis 9 die Dreizügigkeit erreichen.**
- 1.3 Es steht Schulträgern von Realschulen plus frei, von sich aus einen Antrag auf Prüfung von Ausnahmen bei der Mindestgröße zu stellen, z.B. wenn sich eine Realschule plus erst ein oder zwei Jahre in der Klassenstufe 5 unterhalb der Mindestzügigkeit befindet. In einem solchem Falle findet die Prüfung analog den Verfahrensschritten zu 1.2 statt.**

2. Verfahrensschritte zu 1.1

Eine Realschule plus, die die beiden genannten Kriterien erfüllt (weniger als 26 Schülerinnen und Schüler in der Klassenstufe 5 und weniger als 181 Schülerinnen und Schüler insgesamt), kann in der Regel nicht mehr auf Dauer eine durchgängige Zweizügigkeit aufweisen. Sie erfüllt damit nicht mehr die schul- und besoldungsrechtlich vorausgesetzten Mindestbedingungen für Realschulen plus. Deshalb leitet die Schulbehörde umgehend nach Prüfung der Schülerzahlen im endgültigen Gliederungsplan die notwendigen



Beteiligungsverfahren zur Aufhebung der Schule ein. Um Schulträger und Eltern Planungssicherheit zu geben, soll das Verfahren zur Aufhebung der Schule zeitlich so abgeschlossen sein, dass die Schule zum Anmeldetermin für das folgende Schuljahr im Februar keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen kann.

3. Verfahrensschritte zu 1.2

Bei einer Realschule plus, die drei Jahre in Folge weniger als 51 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 unterrichtet und in keiner der Klassenstufen 6 bis 9 die Dreizügigkeit erreicht, wird anhand der folgenden Aspekte geprüft, ob für sie **aus Gründen der Siedlungsstruktur weiterhin ein schulisches Bedürfnis als zweizügige Realschule plus** besteht.

A. Betrachtung der demografischen Entwicklung als Grundlage für die weiteren Prüfungsschritte

Die Betrachtung beruht zunächst auf der Erfassung und Analyse von Schuldaten sowie von Erhebungen des Statistischen Landesamtes (StaLa). Bei den Daten des StaLa werden in der Regel die **Angaben zu den Altersgruppen der 0- bis 6-jährigen, der 6- bis 10-jährigen sowie der 10- bis 16-jährigen** herangezogen. Ebenso werden zukünftige Schulentwicklungsplanungen in der Region sowie zu erwartende Auswirkungen aus den Planungen zur Verwaltungs- und Gebietsreform in die Betrachtung miteinbezogen. Die zur Prüfung siedlungsstruktureller Gründe notwendigen zusätzlichen Daten (wie beispielsweise zu geplanten oder in der Vermarktung befindlichen Neubaugebieten) können beim Schulträger angefragt werden.

B. Gespräch mit dem Schulträger einschließlich investiver Prüfung

Ergibt die Betrachtung der demografischen Entwicklung Anlass zu der Vermutung, dass ein Erreichen der Mindestzügigkeit in allen Klassenstufen auch für die Zukunft als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen ist, erörtert die Schulbehörde die aus der Analyse der demografischen Daten gewonnenen Erkenntnisse und Handlungsschritte in einem **ergebnisoffenen Gespräch mit dem Schulträger**. Dabei werden auch Fragen des Schulbaus behandelt, insbesondere wenn Mittel aus der Schulbauförderung beantragt sind oder

werden sollen. Ebenso kann der Schulträger von sich aus Daten, welche aus seiner Sicht für die Prüfung relevant sein könnten, in das Gespräch einbringen. Dabei kann auch erörtert werden, ob **Schulentwicklungsplanungen in der Region oder organisatorische Veränderungen an der betroffenen Schule** wie das Aufheben von Dislozierungen, Zusammenschluss benachbarter Schulen, Änderungen bei der Schülerbeförderung oder die Einführung eines (offenen) Ganztagschulangebots unter Beachtung der allgemeinen demografischen Daten des Standorts möglicherweise einen nachhaltigen Einfluss auf zukünftige Anmeldezahlen haben könnten. Sofern solche Maßnahmen umgesetzt werden, kann die Schulbehörde **ein Moratorium über einen Zeitraum zwischen zwei und fünf Jahren** erlassen. Während dieser Zeit wird die Prüfung des Fortbestandes der Schule aus siedlungsstrukturellen Gründen ausgesetzt und die Wirkung der vorgenommenen Maßnahmen beobachtet.

Sollten solche organisatorischen Veränderungen nicht möglich sein oder nicht als sinnvoll angesehen werden, steht es am Ende des Gesprächs dem Schulträger frei, ob er bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Prüfung einen Antrag auf Aufhebung der betroffenen Realschule plus stellt oder eine Prüfung des schulischen Bedürfnisses aus siedlungsstrukturellen Gründen durch die Schulbehörde wünscht.

Solange die Prüfung nicht abgeschlossen ist oder ein Moratorium läuft, werden Entscheidungen über Anträge auf Landeszuwendungen für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der betroffenen Realschule plus zurückgestellt.

C. Prüfung des schulischen Bedürfnisses

- **Erreichbarkeit der nächsten Realschulen plus in gleicher Schulform** mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):
Sofern im Falle der Schließung der kleinen Realschule plus eine alternative Schule in gleicher Schulform **nicht innerhalb von 45 Minuten** (einfache Fahrt) mit dem ÖPNV erreicht werden kann, liegen grundsätzlich siedlungsstrukturelle Gründe vor. In diesen Fällen kann eine Ausnahme von der Mindestzügigkeit erteilt werden. Dabei gilt als Grundlage die Fahrzeit von Grundschulen der Schulbezirke der Vorgängerschulen der kleinen Realschule plus zur nächstgelegenen Realschule plus in gleicher

Schulform. (In Ausnahmefällen können auch andere Grundschulen in die Untersuchung der Fahrzeiten miteinbezogen werden.)

Sollte bisher keine ÖPNV-Verbindung zwischen einer der Grundschulen zur nächstgelegenen Realschule plus in gleicher Schulform existieren, so wird mit dem Träger der Schülerbeförderung geprüft, ob eine solche neu eingerichtet werden, eine bestehende angepasst (zeitlich oder von der Linienführung) oder ein Schulbus eingesetzt werden kann.

- **Aufnahmekapazität benachbarter Standorte:**

Wenn an den alternativen Schulen, die die Schülerinnen und Schüler der kleinen Realschule plus zusätzlich aufnehmen sollen, keine ausreichenden Aufnahmekapazitäten bestehen, wird geprüft, ob die Aufnahmekapazitäten nur vorübergehend oder dauerhaft fehlen. **Fehlt die Aufnahmekapazität dauerhaft**, dann sind grundsätzlich siedlungsstrukturelle Gründe und damit ein schulisches Bedürfnis für den Erhalt des Standorts anzunehmen. Bei **vorübergehend fehlender Aufnahmekapazität** an benachbarten Schulen bleibt die kleine Realschule plus zunächst erhalten. Sie steht erneut zur Prüfung an, wenn sie in drei weiteren aufeinanderfolgenden Jahren unter der Mindestzügigkeit liegt.

- **Zusätzliche Prüfungsschritte bei Schulen mit den Profilen Schwerpunktschule oder / und Ganztagschule:**

Wenn eine Realschule plus, die unter der Mindestzügigkeit liegt und für die zunächst kein schulisches Bedürfnis aus siedlungsstrukturellen Gründen besteht, eines der beiden oder beide Profile „Schwerpunktschule“ und / oder „Ganztagschule“ anbietet, wird zusätzlich geprüft, **ob für die beiden Profile ausreichend Aufnahmekapazitäten an benachbarten Schulen vorhanden sind oder sich in Planung befinden**. Falls zum Zeitpunkt der Prüfung diese Kapazitäten nicht vorhanden sind, bleibt die kleine Realschule plus zunächst erhalten. Sie steht erneut zur Prüfung an, wenn sie in drei weiteren aufeinanderfolgenden Jahren unter der Mindestzügigkeit liegt.

- **Abschluss der Prüfung, Entscheidungsvorschlag der Schulbehörde und weiteres Vorgehen:**

Ergeben die bisherigen Verfahrensschritte, dass kein schulisches Bedürfnis aus siedlungsstrukturellen Gründen anzunehmen ist, beendet die Schulbehörde den Prüfungsvorgang mit dem **Entscheidungsvorschlag**:

Aufhebung der Realschule plus nach § 91 Abs. 2 SchulG. Dieser Entscheidungsvorschlag wird in einem Gespräch mit dem Schulträger eingehend erläutert. **Kommen Schulbehörde und Schulträger dabei zu der gemeinsamen Auffassung, dass kein schulisches Bedürfnis für die betroffene Realschule plus besteht, leitet die Schulbehörde umgehend die notwendigen Beteiligungsverfahren ein mit dem Ziel, dass die Realschule plus zum nächsten Schuljahr aufgehoben wird und keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnimmt.**

D. (Eventuelle) zusätzliche Prüfung der Bindekraft der Realschule plus und ihrer Einbindung in eine zentrale örtliche Funktion des Schulstandorts

Erzielen Schulbehörde und Schulträger keine übereinstimmende Bewertung des Entscheidungsvorschlags, so überprüft die Schulbehörde zusätzlich,

- **ob die betroffene Realschule plus über eine hohe Bindekraft für Schülerinnen und Schüler aus den Grundschulen der Schulsitzgemeinde verfügt.** Eine **hohe Bindekraft** einer Realschule plus, die Eingangsklassen unterhalb der Mindestzügigkeit hat, liegt dann vor, wenn im Schnitt des laufenden und der vergangenen beiden Schuljahre **mindestens zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Schulsitzgemeinde mit Empfehlung für die Bildungsgänge der Realschule plus die fünfte Jahrgangsstufe der betroffenen Realschule plus** besuchen
- **und / oder auf alleinigen Antrag des Schulträgers,** ob die Realschule plus eine **wichtige Funktion im Rahmen der zentralörtlichen Bedeutung des Schulstandorts**, insbesondere in Verwaltungs-, Verkehrs-, Kultur-, Dienstleistungs- oder Wirtschaftsangelegenheiten wahrnimmt. Die für diesen Prüfungsschritt notwendigen Unterlagen und Gutachten werden von Seiten des Schulträgers erstellt. Sofern der Schulträger eine Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder große kreisangehörige Stadt ist, müssen die Unterlagen eine Stellungnahme des für die Schulentwicklungsplanung zuständigen Landkreises zur Einordnung des Antrags in den geltenden Schulentwicklungsplan enthalten.

Anschließend werden **die eingereichten Unterlagen und Gutachten von der Schulaufsicht der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde zugeleitet und von dieser abschließend beurteilt.**

Sollte einer der beiden Prüfungsschritte ergeben, dass eine Aufhebung der Schule zu einer „Entblößung“ des Einzugsgebiets der Schule (siehe hierzu das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße vom 3. Juni 2004 (Aktenzeichen: 2K 103/04 NW)) oder einer entscheidenden Schwächung der zentralörtlichen Funktion führt, so **bleibt die Schule als zweizügige Realschule plus aus siedlungsstrukturellen Gründen erhalten.**

Ergibt die Prüfung, dass die Realschule **plus keine ausreichende Bindekraft und / oder keine wichtige Funktion im Rahmen der zentralörtlichen Bedeutung** aufweist, leitet die Schulbehörde umgehend die notwendigen Beteiligungsverfahren ein mit dem Ziel, dass die Realschule plus zum kommenden Schuljahr aufgehoben wird und keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnimmt.

4. Zusätzliche Entscheidungshilfen bei benachbarten Realschulen plus

Stehen in einer Region zwei Realschulen plus zur Prüfung von Ausnahmen von der Mindestgröße an und können Schülerströme voraussichtlich so gelenkt werden, dass eine der beiden (wieder) die Mindestzügigkeit erreicht, können bei der Entscheidung, welche Schule weitergeführt wird, pädagogische Qualitätskriterien einfließen wie z.B.

- Vielfalt des Angebots im **Wahlpflichtfach**;
- Beteiligung am Angebot der **zweiten Fremdsprache**;
- Umsetzung des pädagogischen Auftrags der Realschule plus in Fragen der **Berufs-, Aufstiegs- und Abschlussorientierung**;
- **Förderkonzept.**

5. Mögliche Rückforderung von Schulbaumitteln

Eine mögliche Rückforderung von Landeszuwendungen aus dem Schulbauprogramm kommt bei Aufhebung von Schulen (§ 91 Abs. 2, Satz 1 i.V.m. Abs. 1 SchulG) nur im Fall einer Weiterveräußerung der Schulanlage mit Gewinnerzielung in Betracht. Näheres bestimmt die Schulbaurichtlinie (Punkt 5.2.4).

V. Antragsverfahren zum Wechsel der Schulform bei Realschulen plus

1. Gesetzliche Vorgaben

Realschulen plus können gemäß § 10a SchulG in integrativer oder kooperativer Form eingerichtet werden. Bei den zum 01.08.2009 aus den ursprünglichen Regionalen Schulen (einschließlich der Dualen Oberschulen) hervorgegangenen Realschulen plus wurde deren Schulform in § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Einführung der neuen Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I (SchulstrukturEinfG) gesetzlich vorgegeben. In allen anderen Fällen der Errichtung einer Realschule plus hat die Schulbehörde im Rahmen des Errichtungserlasses die Schulform bestimmt, in der Regel hat sie sich dabei am Antrag des Schulträgers orientiert.

Bei den Realschulen plus, die zum 01.08.2013 durch eine gesetzliche Umwandlung aller damals noch bestehenden Hauptschulen und Realschulen errichtet wurden, hat die Schulbehörde unter Berücksichtigung des schulischen Bedürfnisses die Schulform festgelegt (§ 5 Abs. 1 SchulstrukturEinfG).

Da die Form einer Realschule plus demnach stets entweder vom Gesetzgeber oder durch die Schulbehörde festgelegt wurde, sind weder die Schule noch der Schulträger befugt, von sich aus einen Wechsel der Schulform zu bewirken. Als schulorganisatorische Maßnahmen sind im Schulgesetz ausdrücklich nur die Errichtung, Aufhebung, Erweiterung und Einschränkung von Schulen vorgesehen. Über jede dieser Maßnahmen muss die Schulbehörde auf der Grundlage eines schulischen Bedürfnisses befinden (§ 91 Abs. 1 und 2 SchulG). Der Wechsel der Schulform ist im Schulgesetz nicht als eigenständige schulorganisatorische Maßnahme geregelt.

2. Verfahren zum Wechsel der Schulform

Die Überleitung einer Realschule plus von der einen in die andere Form ist rechtlich als Teilaufhebung und – neue – Teilerrichtung zu qualifizieren und somit als schulorganisatorische Maßnahme nach § 91 Abs. 1 u. 2 SchulG zu werten. Damit wird sichergestellt, dass die Schulträger und die schulischen Gremien in gleicher Weise in den Entscheidungsprozess einzubinden sind, wie dies bei Aufhebung und Errichtung einer Schule der Fall wäre. Andererseits kann, da der Bestand der Schule als solcher unberührt bleibt, diese nach dem Wechsel der Schulform mit dem bisherigen Schulleitungspersonal weitergeführt werden.

3. Angaben und Unterlagen bei der Antragstellung

- Benennung der neuen Schulform (integrativ oder kooperativ)
- Beschlüsse der kommunalen Gremien
- Anhörung des Schulträgersausschusses
- Beschlüsse der schulischen Gremien, soweit sie bereits vorliegen
 - Schulelternbeirat – Herstellung des Benehmens
 - Schulausschuss – Anhörung
 - Gesamtkonferenz – Anhörung
- Stellungnahme des Landkreises bei Anträgen von kreisangehörigen Gebietskörperschaften

4. Antragsverfahren

- Anträge auf Änderung der Schulform bei Realschulen plus sind in dreifacher Ausfertigung bis 31. März für das übernächste Schuljahr der Schulbehörde vollständig vorzulegen.
- Die Schulbehörde entscheidet in der Regel vor den Sommerferien über den Antrag.
- Anschließend werden die schulgesetzlichen und personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren eingeleitet.
- Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren erlässt die Schulbehörde eine neue Organisationsverfügung. Diese regelt aus Gründen des Vertrauensschutzes, dass die Änderung der Schulform auf die bestehenden Schulverhältnisse grundsätzlich keinen Einfluss hat. (Die neue Schulform beginnt aufbauend mit der Klassenstufe 5).
- Spätestens im September beginnt eine schulinterne Steuerungsgruppe mit der Erarbeitung eines neuen pädagogischen Konzepts entsprechend der geänderten Schulform.
- Im Februar erfolgt das Anmeldeverfahren für die 5. Klassenstufe in der neuen Schulform.